

**Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes
aus besonderem Anlass
gem. § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (LGastG)**



Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen. Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes zu erstatten.

<input type="checkbox"/> Erstanzeige	<input type="checkbox"/> Änderungsanzeige
Name der entgegennehmenden Gemeinde Rottenburg am Neckar	Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz) 08416036
1. Personalien des Antragstellers	
Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins oder anderer Organisationen: (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)	
Name, Vorname (ggf. Geburtsname)	(Daten des Vertreters bei juristischer Person, nicht rechtsfähigem Verein oder anderer Organisation)
Anschrift	
Telefonnummer / Erreichbarkeit während der Veranstaltung:	Mailadresse:

2. Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb			
Anlass			
Zeitraum Beginn	Ende	von	bis
Ort der Durchführung Anschrift/Lage			
Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen	Ausschank von <input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken	<input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken	
Es werden folgende Speisen angeboten:			
PLZ, Ort, Datum	Der Empfang der Anzeige wird bestätigt:		

Hinweise:

Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht, der städtischen Polizeiverordnung und zum Hygienerecht sind einzuhalten.

Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 4 Abs. 2 LGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde, dem Polizeivollzugsdienst und der zuständigen Finanzbehörde zur Durchführung steuerrechtlicher Vorgaben übermittelt.

Es ist verboten,

Alkohol im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838, 1849) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder überwiegend alkoholhaltige Lebensmittel durch Automaten anzubieten,

erkennbar betrunkenen Personen alkoholische Getränke anzubieten;

das Anbieten von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen;

das Anbieten alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten;

Beim Ausschank alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

Aus besonderem Anlass kann der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise verboten werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

Die Nachruhebestimmungen gemäß § 3 Polizeiverordnung der Stadt Rottenburg am Neckar. Die Nachruhe beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.